

**Tarifvertrag  
für Freie Mitarbeiterinnen\* und Freie Mitarbeiter  
des Mitteldeutschen Rundfunks**

Zwischen

dem Mitteldeutschen Rundfunk

und

der Industriegewerkschaft Medien -  
Druck und Papier, Publizistik und Kunst,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

dem Deutschen Journalisten Verband  
Landesverband Sachsen,  
Landesverband Thüringen  
Landesverband Sachsen-Anhalt

*\* Die Textfassung des Tarifvertrages verwendet - der einfachen Lesbarkeit halber - jeweils die Begriffe in der weiblichen Form. Der Verzicht auf die männliche Sprachform im folgenden Text bedeutet keine Einschränkung des Geltungsbereiches.*

**ABSCHNITT 1**  
**GELTUNGSBEREICH**

**1.1 Sachlicher Geltungsbereich**

1.1.1 Dieser Tarifvertrag gilt für Freie Mitarbeiterinnen des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR), die zur Entstehung eines Rundfunkprogramms beitragen und hierzu von Fall zu Fall durch Honorarvertrag vom MDR verpflichtet werden.

1.1.2 Dieser Tarifvertrag gilt nicht

- a) für Personen, die vom MDR auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages gemäß MTV oder zur Ausbildung, einschließlich Volontariat und Praktika, beschäftigt werden,
- b) für Zubestellungen und Aushilfen, die bei Darbietungen von MDR-Klangkörpern mitwirken,
- c) für gelegentlich Mitwirkende, die im übrigen nicht in einem Medienberuf tätig sind,
- d) für Diskussionsleiterinnen, Fachberaterinnen, Gesprächsteilnehmerinnen und Interviewpartnerinnen, die nicht in einem Medienberuf tätig sind,
- e) für Journalistinnen, Korrespondentinnen und Berichterstatterinnen, soweit sie unaufgefordert dem MDR Beiträge liefern, die dieser über die Prüfung hinaus nicht nutzt,
- f) für Personen, die unter eigener, beim Finanzamt angemeldeter Firma für den MDR tätig werden oder den Beitrag nicht im wesentlichen persönlich erbringen,
- g) für Personen, die bei Dritten in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mehr als der Hälfte der im MTV vorgesehenen Wochenarbeitszeit stehen, die Beamtinnen sind, und für Rentnerinnen oder Pensionärinnen, die von einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder aus öffentlichen Mitteln eine Rente oder Pension bekommen.

1.1.3 Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Verträge über Werke, für die die Senderechte von einer urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaft wahrgenommen und vom MDR aufgrund eines Vertrages mit dieser Verwertungsgesellschaft erworben werden.

**1.2 Zeitlicher Geltungsbereich**

1.2.1 Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

1.2.2 Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

## ABSCHNITT 5

### BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR ARBEITNEHMERÄHNLICHE PERSONEN

#### 5.1. Wirkungsbereich

##### 5.1.1 Anspruchsberechtigte

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Freie Mitarbeiterinnen, die arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 12 a Tarifvertragsgesetz sind. Sie gelten auch für eine sich etwa aus der wiederholten Verpflichtung einer Freien Mitarbeiterin durch Honorarvertrag des MDR ergebende dauernde Rechtsbeziehung.

##### 5.1.2 Wirtschaftliche Abhängigkeit

Die wirtschaftliche Abhängigkeit der Freien Mitarbeiterin im Sinne des § 12a TVG ist gegeben, wenn sie in den letzten sechs Monaten vor Geltendmachung eines Anspruchs aus den Bestimmungen dieses Abschnitts bei Rundfunkanstalten, die zur Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) gehören, mehr als die Hälfte ihrer Erwerbseinkünfte bezogen hat. Sofern eine Freie Mitarbeiterin künstlerische, schriftstellerische oder journalistische Leistungen erbringt oder an der Erbringung, insbesondere der technischen Gestaltung solcher Leistungen, unmittelbar mitwirkt, genügt statt der Hälfte ein Drittel der Erwerbseinkünfte.

##### 5.1.3 Soziale Schutzbedürftigkeit

Die soziale Schutzbedürftigkeit der Freien Mitarbeiterin im Sinne des § 12a TVG ist gegeben, wenn sie innerhalb des vorangegangenen Kalenderjahres mindestens 72 Tage für ARD-Anstalten aufgrund vertraglicher Verpflichtungen tätig war und ihre Erwerbseinkünfte einschließlich gesetzlicher und betrieblicher Ruhestandsbezüge sowie Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in diesem Zeitraum nicht mehr als 120.000,- DM betragen haben.

Werkverträge werden nach den Grundsätzen des Sozialversicherungsrechts auf einen entsprechenden Zeitraum umgerechnet.

##### 5.1.4 Anspruchsschuldner

Ansprüche der Freien Mitarbeiterin aus diesem Abschnitt richten sich nur gegen den MDR. Bemessungsgrundlage für Zahlungsansprüche sind nur die beim MDR erzielten Bezüge\*. Die Freie Mitarbeiterin ist verpflichtet, die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.

Soweit sich aus der Gesamttätigkeit der Mitarbeiterin bei ARD-Anstalten ein weitergehender Zahlungsanspruch errechnet, bleibt der Freien Mitarbeiterin die Geltendmachung des übersteigenden Anteils gegenüber der/den anderen ARD-Anstalt(en) vorbehalten.

---

\* Als Bezüge gelten Honorare, Urlaubsentgelte, Krankenzuschüsse und Mutterschaftszuschüsse

## 5.2 Dauer der Arbeitnehmerähnlichkeit

5.2.1 Das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis mit dem MDR beginnt mit dem Eintritt der Voraussetzungen nach Ziff. 5.1.2 und 5.1.3. Dazu bedarf es im Einzelfall keiner ausdrücklichen Erklärung oder Feststellung.

5.2.2 Beabsichtigt der MDR die Beendigung oder eine wesentliche Einschränkung der Tätigkeit einer arbeitnehmerähnlichen Freien Mitarbeiterin, muß er ihr dieses vorher schriftlich mitteilen. Die Frist für diese Mitteilung beträgt nach

- einem Jahr wiederkehrender Tätigkeit	1,5 Monate zum Monatsende
- fünf Jahren wiederkehrender Tätigkeit	3 Monate zum Monatsende
- zehn Jahren wiederkehrender Tätigkeit	6 Monate zum Monatsende.

Wiederkehrende Tätigkeit in diesem Sinne ist eine Tätigkeit für den MDR als arbeitnehmerähnliche Person nach diesem Tarifvertrag an mindestens 72 Tagen im Kalenderjahr.

Wesentlich ist die Einschränkung der Tätigkeit, wenn die Bezüge der Freien Mitarbeiterin in einem vollen Kalenderjahr ihre Vorjahresbezüge um mehr als 25 % unterschreiten.

5.2.3 Wird die Tätigkeit der arbeitnehmerähnlichen Freien Mitarbeiterin vom MDR beendet oder wesentlich eingeschränkt, ohne daß die nach Ziff. 5.2.2 vorgesehene Mitteilung erfolgt, hat die Freie Mitarbeiterin für die Dauer der Mitteilungsfrist Anspruch auf die Leistungen nach Ziff. 5.2.4. Die Freie Mitarbeiterin kann in diesem Fall einen Antrag auf Vorschußzahlung stellen. Der MDR kann sich binnen einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des an seine Abteilung Honorare & Lizenzen gerichteten, schriftlichen Antrags schriftlich zu einer Weiterbeschäftigung bereit erklären, die eine Zahlung nach Ziff. 5.2.4 entbehrlich macht. Davon unberührt bleibt der Anspruch der Freien Mitarbeiterin auf Vorschußzahlung. Erfolgt die Erklärung des MDR nicht, beginnt die Frist nach Ziff. 5.2.2 zwei Wochen nach Eingang des Antrags zu laufen.

Beantragt die Freie Mitarbeiterin einen Vorschuß, so ist ihr für die Dauer der Frist nach Ziff. 5.2.2 mindestens ein Betrag zu zahlen, durch den sie monatlich auf 75 % ihrer monatlichen Durchschnittsbezüge im vorangegangenen Kalenderjahr kommt.

5.2.4 Die Freie Mitarbeiterin hat für die Dauer der Frist nach Ziff. 5.2.2 Anspruch auf die tariflichen Leistungen, insbesondere auf ihre monatlichen Durchschnittsbezüge des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Anspruch mindert sich,

- a) wenn die Freie Mitarbeiterin einen ihr während des Laufes der Frist angebotenen angemessenen und zumutbaren Honorarvertrag nicht annimmt, um das damit vom MDR angebotene Entgelt,
- b) um das, was die Freie Mitarbeiterin in dieser Zeit durch Verwertung ihrer vom MDR nicht in Anspruch genommenen Arbeitskraft zusätzlich mit einer gleichartigen Tätigkeit im Rundfunk erwirbt.

Angerechnet werden auch Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit der Versicherungsfall während des Laufs der Frist nach Ziff. 5.2.2 eintritt. Im Krankheitsfall besteht nur ein Anspruch nach Ziff. 5.3.

5.2.5 Ein Zahlungsanspruch besteht nicht, wenn die Freie Mitarbeiterin die Beendigung oder Einschränkung der Tätigkeit selbst vorsätzlich verursacht hat.

5.2.6 Das Recht zur fristlosen Beendigung der Beschäftigung der Freien Mitarbeiterin aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### **5.3 Zahlungen im Krankheitsfalle**

#### **5.3.1 Zuschußvoraussetzungen**

Weist eine nach diesem Abschnitt anspruchsberechtigte Freie Mitarbeiterin durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eine nicht selbstverschuldete, krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer nach, so wird ihr vom 4. Krankheitstag an auf Antrag ein Zuschuß zu den Leistungen des Renten-Kranken-Unfallversicherungsträgers nach den folgenden Vorschriften gezahlt:

- a) nach einem Jahr wiederkehrender Tätigkeit für den MDR - für bis zu 39 Kalendertagen,
- b) nach fünf Jahren wiederkehrender Tätigkeit für den MDR - für bis zu 87 Kalendertagen,
- c) nach zehn Jahren wiederkehrender Tätigkeit für den MDR - für bis zu 179 Kalendertagen.

Ein entsprechender Anspruch auf Zuschuß entsteht bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalls und im Falle eines von einer Versorgungsbehörde verordneten oder eines von dem Vertrauensarzt für erforderlich gehaltenen Kur- oder Heilverfahrens.

#### **5.3.2 Zuschußhöhe**

Die Freie Mitarbeiterin erhält je Krankheitstag einen Zuschuß, der zusammen mit der Leistung des Krankenversicherungsträgers 1/365 ihrer Vorjahresbezüge beträgt.

Als Versicherungsleistung wird der jeweilige Höchstsatz an Brutto-Krankengeld, zugrundegelegt, den die AOK Leipzig an Pflichtversicherte zu zahlen hätte. Weist die Freie Mitarbeiterin als Pflichtversicherte nach, daß ihr Versicherer ein geringeres Brutto-Krankengeld zu zahlen hat, so wird dieses zugrunde gelegt.

Bei länger dauernder Erkrankung kann auf Antrag eine Abschlagszahlung geleistet werden.

### **5.4 Urlaubsregelung**

#### **5.4.1 Urlaubsanspruch**

Die nach diesem Abschnitt anspruchsberechtigte Freie Mitarbeiterin hat Anspruch

- a) nach einem Jahr wiederkehrender Tätigkeit für den MDR auf einen Jahresurlaub von 30 Kalendertagen;
- b) nach fünf Jahren wiederkehrender Tätigkeit für den MDR auf einen Jahresurlaub von 35 Kalendertagen;
- c) nach zehn Jahren wiederkehrender Tätigkeit für den MDR auf einen Jahresurlaub von 40 Kalendertagen.

Urlaub ist spätestens vier Wochen vor Urlaubsantritt auf dem entsprechenden Vordruck des MDR anzuzeigen. Zur Geltendmachung eines Urlaubsergänzungsanspruchs gegenüber dem MDR neben einem Urlaubsanspruch aus überwiegender Tätigkeit für eine andere ARD-Rundfunkanstalt genügt die Vorlage einer Bescheinigung der anderen Anstalt.

Der Urlaub ist innerhalb des laufenden Kalenderjahres und in begründeten Ausnahmefällen spätestens bis zum 30. April des folgenden Jahres nach Möglichkeit zusammenhängend zu nehmen und zu gewähren; andernfalls verfällt er.

#### 5.4.2 Urlaubsvergütung

Die Freie Mitarbeiterin erhält vom MDR für jeden Urlaubstag eine Urlaubsvergütung von 0,3 % ihrer Vorjahresbezüge. Die Urlaubsvergütung wird abrechnungsmäßig wie eine Honorarzahlung im Urlaubszeitraum behandelt.

#### 5.4.3 Urlaubsabgeltung

Der Urlaub ist durch Zahlung in Höhe der Urlaubsvergütung abzugelten, wenn er wegen Beendigung der Beschäftigung beim MDR im laufenden Kalenderjahr und den ersten vier Monaten des folgenden Jahres nicht mehr genommen und gewährt werden kann.

### 5.5 Mutterschafts-Hilfe

#### 5.5.1 Anspruchsvoraussetzungen

Weist eine nach diesem Abschnitt anspruchsberechtigte Freie Mitarbeiterin durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ihre Schwangerschaft nach, so hat sie Anspruch auf Zahlung einer Mutterschafts-Hilfe.

#### 5.5.2 Anspruchshöhe

Die Freie Mitarbeiterin erhält auf Antrag für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der vom Arzt attestierten Niederkunft (bei Frühgeburten oder Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) eine Mutterschafts-Hilfe, die zusammen mit den Leistungen der Krankenversicherung je Tag 1/365 ihrer Vorjahresbezüge beträgt.

Als Versicherungsleistungen werden:

- a) bei Bestehen der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht das tatsächlich gezahlte Mutterschaftsgeld und
- b) bei Nichtbestehen der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht oder, wenn eine Bescheinigung des Versicherungsträgers über das geleistete Mutterschaftsgeld nicht zusammen mit dem Antrag vorgelegt wird, der jeweilige Höchstsatz an Mutterschaftsgeld, den die AOK Leipzig an Pflichtversicherte zahlt, zugrunde gelegt.

Weist eine Freie Mitarbeiterin, die während ihrer Tätigkeit als Pflichtversicherte oder freiwillig krankenversichert war, nach, daß sie keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld hat, nur weil zum Zeitpunkt des Eintritts der Mutterschutzfrist kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mehr bestand, unterbleibt die Anrechnung.

5.5.3 Verfahren, Vorschüsse, Fälligkeit

Die Mutterschafts-Hilfe ist formlos zu beantragen. Auf Antrag können angemessene Vorauszahlungen geleistet werden. Im übrigen ist die Mutterschafts-Hilfe nach Ablauf der 8- bzw. 12-Wochen-Frist fällig.

5.5.4 Ausschluß der Erwerbstätigkeit

Während des Zeitraumes, für den Mutterschafts-Hilfe gezahlt wird, darf die Freie Mitarbeiterin keiner wie immer auch gearteten Erwerbstätigkeit nachgehen.

5.5.5 Zahlungen wegen Krankheit

Nach Beginn der 6-Wochen-Frist vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin können bis zum Ende der Zeit, für die eine Mutterschafts-Hilfe gewährt wird, nicht zusätzlich Zahlungen wegen Krankheit beansprucht werden.

Leipzig, den 08.09.1994

*U. Reiter*

.....  
MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK  
Intendant  
Dr. Udo Reiter

Stuttg./Leipzig, den 13./17.8.94

*Udo Kuehn*

.....  
IG Medien - Druck und Papier,  
Publizistik und Kunst,  
Landesbezirk Südost

....., den .....

*Zahn* *Sabine-Almut Auerbach*  
Christian Zahn Auerbach

.....  
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft  
für den Bundesvorstand

*A. Kuehn*, den 28.10.94

*A. Kuehn*

.....  
Deutscher Journalistenverband  
Landesverband Sachsen

10.11. den .....

.....  
Deutscher Journalistenverband  
Landesverband Thüringen

*Kalle*, den 10.11.94

*Reinhold Geyer*

.....  
Deutscher Journalistenverband  
Landesverband Sachsen-Anhalt